



Per E-Mail

An die beim Kanton Zug
akkreditierten Medien

Zug, 9. Juni 2016

MEDIENMITTEILUNG

Inkrafttreten neuer Bestimmungen im Nachbarrecht

Per 11. Juni 2016 treten im Kanton Zug neue Bestimmungen in Kraft, welche das Kapitel Nachbarrecht im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (ZGB) für den Kanton Zug betreffen. Sträucher und Bäume dürfen nicht höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Zudem gilt künftig eine unbefristete Einsprachemöglichkeit, wenn sich eine Nachbarin oder ein Nachbar gegen nicht eingehaltene Grenzabstände wehren will. Die neuen Vorschriften tragen den engen räumlichen Verhältnissen und der verdichteten Bauweise im Kanton Zug Rechnung. Der Kantonsrat hat den Änderungen im Frühling 2016 zugestimmt.

Die Revision ist eine unmittelbare Folge der vom Kantonsrat am 3. Mai 2012 teilweise erheblich erklärten Motion von Kurt Balmer. Dieser forderte darin möglichst klare, praxistaugliche und zeitgenössische Grenz- und Abstandsvorschriften, die dem Rechtsfrieden im nachbarschaftlichen Verhältnis dienen. Mit den neuen Bestimmungen sollte überdies der verdichteten Bauweise und sonstigen veränderten Rahmenbedingungen wie zunehmend engeren räumlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum ZGB sind seit 1911 unverändert geblieben. Jedoch haben Streitigkeiten im nachbarlichen Verhältnis wegen Bäumen oder unkontrolliert wachsenden Sträuchern zugenommen; sei es wegen Schattenwurf, Lichtentzug oder Beschränkung der Aussicht.

Neu dürfen Pflanzen nicht höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Ein Baum oder ein Strauch von acht Meter Höhe muss also einen Grenzabstand von mindestens vier Meter aufweisen. Überschreitet die Pflanzung die Maximalhöhe, kann dagegen unbefristet Einsprache erhoben werden. Die geltende Einspruchsfrist von fünf Jahren wurde aufgehoben. Ab einem Grenzabstand von acht Meter gibt es für Pflanzen keine Höhenbegrenzung mehr. Benachbarte Grundeigentümerinnen und -eigentümer können jederzeit ein Näherpflanzrecht vereinbaren. In einem solchen Fall darf der gesetzliche Grenzabstand im vertraglich festgelegten Umfang unterschritten werden. Eine solche Abmachung gilt nur zwischen den beteiligten Vertragsparteien. Soll sie auch gegenüber ihren Rechtsnachfolgern gelten, muss sie in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

«Eine gute Nachbarschaft basiert bekanntlich nicht auf Gesetzesparagrafen, aber mit den neuen Bestimmungen schafft der Kanton Zug eine taugliche Grundlage, um im Konfliktfall zu handeln und gute Lösungen zu erzielen», so Regierungsrätin Manuela Weichelt. Das Nachbarrecht sei vom Grundsatz gegenseitiger Rücksichtnahme geprägt. Hohen Bäumen, so die Regierungsrätin, werde nicht grundsätzlich die Daseinsberechtigung abgesprochen. «Sie leisten schliesslich auch einen wichtigen Beitrag an die Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren und bieten Lebensraum für Vögel und Kleintiere aller Art.» Aus diesem Grunde geniessen bestehende «Hochstämme» von Gesetzes wegen Bestandesschutz.

Weitere Auskünfte:

Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin
Manuela.weichelt@zg.ch

041 728 31 70